

**Antrag**  
**einer europäischen Rechtsanwältin bzw. eines**  
**europäischen Rechtsanwalts auf Aufnahme in die**  
**Hanseatische Rechtsanwaltskammer**  
**(§§ 2, 3 EuRAG)**

**An die**  
**Hanseatische Rechtsanwaltskammer**  
**Valentinskamp 88**  
**20355 Hamburg**

- Anlagen:**
1. Lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache mit aktuellem Lichtbild
  2. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem dortigen Beruf des europäischen Rechtsanwalts, die nicht älter als drei Monate ist, nebst beglaubigter Übersetzung (entsprechend § 3 Abs. 2 EuRAG)
  3. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 7 Abs. 1 EuRAG (***Original oder per E-Mail direkt von Versicherung***)
  4. Ggf.: amtlich oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BeurkG) durch einen Notar erforderlich

|                                                                                                                                                              |                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Antragsteller/in (Name, ggf. auch Geburtsname mit Namensänderungsnachweis im Original oder in begl. Abschrift; Vorname[n], Rufname[n] bitte unterstreichen!) |                                     |
| Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)                                                                                                              | Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.: |
| Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat                                                                                                                            | Staatsangehörigkeit                 |
| E-Mail zur Versendung der SAFE-ID Ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA)                                                                    |                                     |

**Ich bin berechtigt, in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union**

.....  
**unter der Berufsbezeichnung**

.....  
**selbstständig tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Hanse-  
atische Rechtsanwaltskammer als europäische/r Rechtsanwält-  
in/Rechtsanwalt gem. §§ 2, 3 EuRAG.**

Hinsichtlich der weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf  
die Angaben in dem beigefügten Fragebogen sowie die beigefügten Anla-  
gen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

☐ beibehalten.

☐ nehmen in

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich ab \_\_\_\_\_ einrichten

☐ in

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bei \_\_\_\_\_ .

☐ an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

\_\_\_\_\_

Bitte nur ausfüllen, wenn eine Zweigstelle eingerichtet wird!

Ich werde eine Zweigstelle unter folgender Adresse einrichten:

---

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

# Fragebogen

## zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwalts- kammer \_\_\_\_\_ gemäß §§ 2, 3 EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, gesondertem Blatt beifügen!

|   | Frage                                                                                                                                                                                                                                                        | Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                        | Antwort                                                                                                                                                                                             |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | a) Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?<br><br>b) Waren Sie schon einmal Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA), das derzeit nicht aktiv ist? | § 26 Abs. 2 VwVfG<br>Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben                                                                                                                                                                                                                      | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                      |
| 2 | Ist Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden.                                                                                                                                                  | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 7, 14 BRAO                                                                                                                                                                                                                                              | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                 |
| 3 | Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?                                                                                                                                                                                        | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                 |
| 4 | Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?                                                                                                                                                           | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO<br>Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).             | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                 |
| 5 | Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?                                                                                                   | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                 |
| 6 | Ist gegen Sie im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden?                                                                                                   | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 4 BRAO<br>Dieser Versagungsgrund kommt in Betracht für frühere Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Notare. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entlassung.                                                                                 | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                 |
| 7 | Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden?<br>Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?                                                                         | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO<br>Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden. | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja<br><br>Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und das Aktenzeichen anzugeben. |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                            |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8  | Sind oder waren gegen Sie<br>a) Strafverfahren<br>b) Disziplinarverfahren<br>c) anwaltsgerichtliche Verfahren<br>oder Ermittlungsverfahren (zu diesen<br>Verfahrensarten) anhängig?                                                                                       | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 5<br>BRAO<br>Eingestellte Ermittlungsverfahren<br>sind anzugeben, soweit sie gemäß<br>- § 170 Abs. 2 StPO wegen<br>Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder<br>Vorliegen eines Verfahrenshinder-<br>nisses<br>- §§ 153, 153 a bis f StPO<br>- § 154 a bis e StPO<br>- § 205 StPO<br>vorläufig oder endgültig eingestellt<br>wurden.<br>Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder<br>anwaltsgerichtliche Verfahren, deren<br>Einstellungsverfügungen länger als<br>fünf Jahre zurück liegen, sind nicht<br>mehr anzugeben. | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja<br><br>Wenn diese Frage bejaht<br>wird, sind die erkennende<br>Stelle (Gericht, Staats-an-<br>waltschaft, sonstige Be-<br>hörde) und das Akten-zei-<br>chen anzugeben. |
| 9  | Bekämpfen Sie die freiheitliche demo-<br>kratische Grundordnung in strafbarer<br>Weise?                                                                                                                                                                                   | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 6<br>BRAO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                                        |
| 10 | Leiden Sie an einer Sucht oder besteh-<br>en sonstige gesundheitliche Beein-<br>trächtigungen, die Sie nicht nur vor-<br>übergehend an der ordnungsgemä-<br>ßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes<br>hindern können?                                                          | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 7<br>BRAO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                                        |
| 11 | Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben<br>dem Rechtsanwaltsberuf noch<br>eine sonstige Tätigkeit ausüben?                                                                                                                                                                   | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8<br>BRAO<br>Siehe außerdem gesondertes Merk-<br>blatt "Ausübung einer sonstigen be-<br>ruflichen Tätigkeit".                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja<br><br>Wenn diese Frage bejaht<br>wird, bitte Arbeitgeber an-<br>geben:                                                                                                |
| 12 | a) Befinden Sie sich in<br>Vermögensverfall?<br>b) Ist gegen Sie ein Insolvenzver-<br>fahren eröffnet worden?<br>c) Sind Sie in einem der vom<br>Insolvenz- oder Vollstreckungsge-<br>richt zu führenden Verzeichnisse<br>(§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) ein-<br>getragen? | § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9<br>BRAO<br><br>Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht<br>werden, wird um nähere Angaben,<br>insbesondere über gegen Sie gerich-<br>tete Zwangsvollstreckungs-maßnah-<br>men, auf einem gesonderten Blatt<br>gebeten                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | a)<br><input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja<br>b)<br><input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja<br>c)<br><input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                        |
| 13 | Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat<br>einem Zusammenschluss zur gemein-<br>samen Berufsausübung an?<br>Wenn ja, wie sind dessen Bezeich-<br>nung und Rechtsform?                                                                                                         | § 8 EuRAG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja                                                                                                                                                                        |

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

**Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.**

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Kammer unter [www.rak-hamburg.de/mitgliederdaten](http://www.rak-hamburg.de/mitgliederdaten).

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Antragsteller/innen und Mitglieder auch in Papierform.

Für meine Vereidigung gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a BRAO mache ich folgende Angaben:

- ☐ Ich möchte den Berufseid gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.
- ☐ Ich möchte den Berufseid gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a BRAO ohne religiöse Beteuerungsformel leisten.
- ☐ Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a Abs. 4 BRAO leisten.
- ☐ Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung).. .....Gesetz leisten.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 230,00 Euro habe ich am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

- ☐ Überweisung auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, bei der Hamburger Sparkasse,  
IBAN: DE37 2005 0550 1002 2404 20, BIC: HASPDEHHXXX

entrichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

**Merkblatt**  
**berufliche Tätigkeit neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Das anwaltliche Berufsrecht lässt es grundsätzlich zu, neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine weitere berufliche Tätigkeit auszuüben.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wäre aber nach § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen bzw. nach § 14 II Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, **die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.**

Nach der Rechtsprechung zur Vereinbarkeit nach §§ 7 Nr. 8 und 14 II Nr. 8 BRAO muss die Tätigkeit inhaltlich mit dem Anwaltsberuf vereinbar und die Ausübung des Anwaltsberufes rechtlich und tatsächlich möglich sein:

Als inhaltlich unvereinbar gelten regelmäßig Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Tätigkeit nach außen verbunden sind oder erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, bei denen sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet – meist bei akquisitorischen Tätigkeiten – und dieser Gefahr nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann, so in ständiger Rechtsprechung des BGH entschieden z.B. für den Beruf des Versicherungsmaklers.

Die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung des Anwaltsberufes wird in der Regel bejaht, wenn über die Dienstzeit hinreichend frei verfügt werden kann und sich nicht erhebliche Einschränkungen aus einer etwaigen Entfernung zwischen Dienstort und Kanzleisitz ergeben.

Rechtlich muss die Möglichkeit, den Anwaltsberuf ausüben zu können, im Anstellungsvertrag oder einer Zusatzvereinbarung dazu abgesichert sein. Eine Erklärung des Arbeitgebers, dass anwaltliche Tätigkeit neben der Anstellung ausgeübt werden kann, genügt nicht. Es muss eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers vorliegen, in der dieser die anwaltliche Tätigkeit des Bewerbers/Rechtsanwaltes unbefristet und unbeschränkt gestattet und ihn für jede anwaltliche Tätigkeit von Dienstpflichten freistellt, ohne dass er eine Erlaubnis für den Einzelfall einholen muss.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss, am besten unter Vorlage einer Stellenbeschreibung, gegebenenfalls auch einer Kopie des Arbeitsvertrages, genau beschrieben werden, welchen Inhalt und welchen zeitlichen Umfang die Tätigkeit hat. Des Weiteren ist besagte Freistellungserklärung vorzulegen.

Diese Angaben sollten im Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft möglichst frühzeitig beigebracht werden. Das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist nach § 56 III Nr. 1 BRAO auch nach erfolgter Zulassung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.